GEMEINDE FUHLENDORF BEBAUUNGSPLAN NR. 18 "FERIENHAUSGEBIET BODENSFELDE"

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (PLANZEICHNUNG - TEIL A)

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

- SO — Sondergebiet, das der Erholung dient — § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
- Zweckbestimmung: Ferienhäuser — § 10 Abs. 4 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung, Höhe baul. Anlagen — § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i. V. m. §§ 16, 18, 19 BauNVO

- GRZ — Grundflächenzahl
- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- FH — Firsthöhe als Höchstmaß
- OK FF EG — Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- nur Einzelhäuser zulässig — § 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, § 23 BauNVO
- Baugrenze

Verkehrsflächen — § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB

- Ö — öffentliche Verkehrsfläche
- öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- V — Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

- Fläche für Versorgungsanlagen
- Zweckbestimmung: Abwasser; hier: Pumpstation (Bestand)
- Vfe — Versickerungsteich (Planung)

Hauptversorgungsleitungen (Bestand) — § 9 Abs.1 Nr.12, 14 BauGB

- oberirdisch Hauptleitung
- T — Zweckbestimmung: Telekommunikationsline
- unterirdische Versorgungsleitung
- TW — Zweckbestimmung: Trinkwasser (Bestand)
- T — Zweckbestimmung: Telekommunikation (Bestand)
- MS — Zweckbestimmung: Mittelspannungsstromleitung (Bestand)

Grünflächen — § 9 Abs.1 Nr.15 BauGB

- Grünflächen
- ö — öffentliche Grünfläche
- p — private Grünfläche
- SBG — Zweckbestimmung: Straßenbegleitgrün
- Abst.G — Zweckbestimmung: Abstandsgrün

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern hier: Anpflanzen von Sträuchern und Kompensationspflanzung für Baumfällung — § 9 Abs.1 Nr.25 a) BauGB
- Anpflanzung von Bäumen
- P 1- P4 — Maßnahmen laut Textlicher Festsetzung.

FORTSETZUNG PLANZEICHENERKLÄRUNG

- E1 — Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen hier: Erhalt des Gehölzbestandes — § 9 Abs.1 Nr.25 b) BauGB
- nach § 18 NatSchAG M-V geschützter Baumbestand — § 9 Abs.6 BauGB
- nach § 19 NatSchAG M-V geschützter Baumbestand — § 9 Abs.6 BauGB
- Baumbestand ohne gesetzlichen Schutzstatus
- im Vorfeld des Bauleitverfahrens gefällter Baumbestand, Kompensationserfordernis gem. Grünordnerische Festsetzungen (P1 und P3)

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Fuhlendorf
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Nachrichtliche Übernahme

- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen — § 9 Abs.1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB
- LR1 — Leitungsrecht zugunsten: der Wasser und Abwasser GmbH Boddenland (bzw. dessen Rechtsnachfolger) zum Betrieb und Wartung von unterirdischen Anlagen der Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung sowie der E.Dis AG (bzw. dessen Rechtsnachfolger) zum Betrieb und Wartung einer unterirdischen Stromleitung
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind: hier von baulichen Anlagen freizuhaltender Waldabstand — § 9 Abs.6 BauGB i.v.m. § 20 LWaldG

Planzeichen ohne Normcharakter

- vorhandene bauliche Anlagen
- Rückbau baulicher Anlagen samt Nebenanlagen
- vorhandene Flurstücksgrenzen
- 25 — Flurstückbezeichnung
- +2.45 — Geländehöhe über HN
- Grenzpunkte
- Einbahnstraße
- Böschung, Graben
- Schacht
- Schild
- W — Wasserschieber
- Waldgrenze aus Vermssung
- Nummerierung Grundstück Ferienhäuser
- Mauer
- Zaun
- Hecke
- Baum Bestand mit Stammdurchmesser, Kronenumfang

PRÄAMBEL

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr.18 "Ferienhausgebiet Bodensfelde" der Gemeinde Fuhlendorf, bestehend aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen, wird aufgestellt auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.11.2015 (BGBl. I S. 1722), i. V. m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geänd. durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) i.V.m. § 86 Landesbauordnung (LBauO) M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.2006, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.05.2011 (GVOBl. M-V S. 323).

KATASTERMÄSSIGER BESTAND

Die Vermessungsgrundlage wurde vom Vermessungsbüros Dubbert am 19.02.2014 gemessen, ihr liegt die automatisierte Liegenschaftskarte des Landkreis Vorpommern-Rügen, FD Kataster und Vermessung (Dienststelle Stralsund) zu Grunde.

TEXTLICHE FESTSETZUNG (TEIL B)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die Sondergebiete mit der Zweckbestimmung "Ferienhausgebiet" nach § 10 Abs. 4 BauNVO SO FH 1, SO FH 2 dienen der Errichtung von Ferienhäusern mit max. 1 Nutzungseinheit pro Gebäude.

Zulässig sind:
- Ferienhäuser
- 1 Haus, das für Betreiber- bzw. Bedienstetenwohnen, einem der Versorgung des Ferienhausgebietes dienendem Laden oder einer Schank- und Speisewirtschaft zur Versorgung des Ferienhausgebietes oder einem Büro zur Verwaltung zur Verfügung steht
- Lager und Technikräume zu deren Betrieb

Gemäß § 10 Abs. 2 BauNVO können ausnahmsweise zugelassen werden
- Sport- und Spielplätze sowie sonstige gemeinschaftlich zu nutzende Freianlagen, welche der Versorgung des Gebiets dienen

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)
Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 BauNVO)

Der Bezugpunkt für die in der Planzeichnung festgesetzten Angaben zu den Höhen ist HN.

Die OK Fertigfußboden EG darf maximal 30 cm über und 0 cm unterhalb der einheitlichen Geländehöhe von 4,2 m ü. HN liegen.

3. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 12 und 14 BauNVO)

Die Errichtung von Garagen ist unzulässig. Einzel-Carports sind mit einer max. Bruttogrundfläche von 18 m² und einem Anbauschuppen bis max. 12 m² zulässig.

Die Errichtung und der Betrieb von Kleinwindkraftanlagen sowie privaten Funkantennen und Telekommunikationsmasten ist unzulässig.

4. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Innerhalb der festgesetzten Grünflächen sind baulichen Anlagen nicht zulässig, davon ausgenommen sind Ver- und Entsorgungsanlagen gem. § 14 Abs. 2 BauNVO wie z.B. Trafostationen der Energieversorgung mit einer Grundfläche von max. 12 m² sowie Regenwasseranlagen und Pumpstationen.

5. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Die nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Bäume und der Gehölzbestand (E1), die zum Erhalt festgesetzt sind, sind während der Durchführung von Bauarbeiten vor Beeinträchtigungen durch Maßnahmen gem. DIN 18920 zu schützen. Abgrabungen und Aufschüttungen innerhalb des Kronenbereiches der Bäume sind nicht zulässig.

Für die erfolgte Fällung von Bäumen, die nach § 18 NatSchAG M-V geschützt waren, sind an den entsprechend gekennzeichneten Standorten 15 Ersatzbaumpflanzungen vorzunehmen (**P3**). Abweichungen von in der Planzeichnung festgesetzten Pflanzstandorten von bis zu 3 m st möglich. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Exemplare sind gleichartig und wertig zu ersetzen. Zu verwenden sind ausschließlich Stieleiche, Rotbuche oder Spitz-, Berg- oder Feld-Ahorn. Die Bäume müssen einen Stammumfang von 14-16 cm aufweisen.

Im Bereich der gekennzeichneten Flächen (**P1**, **P1a**) ist eine einreihige Hecke anzupflanzen. Der Abstand der Strauchpflanzungen untereinander beträgt 1,0 m. Einzubringen sind heimische, standortgerechte Gehölze. Es sind ausschließlich Eingriffliger Weißdorn, Holunder, Gemeine Hasel sowie Hundsrose zu verwenden. Die Sträucher müssen eine Pflanzqualität von 2 x verpflanzt, Höhe 60-100 cm aufweisen.

An den mit **P2** gekennzeichneten Stellen ist eine Pflanzung von Laubbäumen mit der Pflanzqualität 3 x verpflanzt, StU 14-16 cm vorgesehen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Exemplare sind gleichwertig zu ersetzen. Empfohlende Baumarten können den Hinweisen entnommen werden.

Im Bereich der gekennzeichneten Flächen (**P4**) ist eine zweireihige Hecke anzupflanzen. Der Abstand der Strauchpflanzungen untereinander beträgt ca. 1,5 m. Einzubringen sind heimische, standortgerechte Gehölze der unter P1 aufgeführten Arten. Die Sträucher müssen eine Pflanzqualität von 2 x verpflanzt, Höhe 80-100 cm, Heister (Gemeine Hasel) 150-175 cm aufweisen. Die Bestandsbäume innerhalb der geplanten Heckenpflanzungen sind als Überhälter dauerhaft zu erhalten.

Die Befestigung der Stellplätze und Grundstückszufahrten auf den Grundstücken ist ausschließlich in wasserdurchlässiger Ausführung mittels Schotterrasen, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, wassergebundener Wegedecke oder offenporiges Pflaster zulässig.

Externe Ausgleichsmaßnahmen (§ 1a Abs. 3 Satz 3 und 4 sowie § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB)
Nach Anrechnung der im Geltungsbereich festgesetzten Maßnahmen P1 bis P4 verbleibt ein Kompensationsdefizit von insgesamt 1.675 Kompensationsflächenäquivalenten (KFÄ), welches über eine externe Heckenpflanzung auf dem mittelbar westlich angrenzenden Flurstück 185, Flur 2, Gemarkung Bodstedt ausgeglichen wird. Hierbei handelt es sich um eine 5-reihige, ca. 100 m lange und ca. 8,5 m breite Heckenpflanzung aus standorttypischen, heimischen Gehölzen mit der Pflanzqualität Str., 2 mal verpflanzt, 80-100 cm mit Überhältern (Baumpflanzungen) in einem Abstand von ca. 12 m mit der Pflanzqualität StU 14-16 cm. Die nicht durch die Heckenpflanzung eingenommene Fläche des Flurstücks 185 ist als Brachesaum dauerhaft frei von Bebauung und/oder Pflanzung bzw. gärtnerischer Gestaltung zu halten. Es ist eine 3-jährige Entwicklungspflege mit einer bedarfsweisen Wässerung zu sichern sowie als Schutz gegen Verbiss ein ca. 1,6 m hoher Wildschutzzaun zu errichten. Dieser ist nach Beendigung der Entwicklungspflege zu beseitigen. Die dauerhafte Sicherung der Maßnahmenfläche erfolgt über eine Eintragung ins Grundbuch (beschränkte pers. Dienstbarkeit).

6. Festsetzungen im Sinne des Artenschutzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

VERMEIDUNGSMASSNAHMEN

VM1: Bauzeitenbeschränkung für Baufeldfreimachung im bisher unbebauten Bereich
Die Beseitigung das auf den Stock setzen von Gehölzen bzw. die Räumung von Gräben im bisher unbebauten Bereich ist nur innerhalb des Zeitraumes zwischen dem 30. September und 01. März zulässig. Eine Ausnahme von bestehenden Bauzeitenbeschränkungen ist nur nach erfolgter Begutachtung der zu bebauenden Fläche durch einen Fachgutachter für Brutvögel und nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Fach- und Aufsichtsbehörden statthaft.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN § 9 Abs. 4 BauGB u. § 86 LBauO M-V

Dächer
Dachform und -richtung: Hauptgebäude in den Baufeldern sind mit einem Sattel- oder Kreuzdach auszuführen und traufständig parallel zur Danckwardtstraße anzuordnen.

Dachneigung: Die Hauptgebäude im SO FH 1 sind mit einer Dachneigung von 45-55° auszubilden. Im SO FH 2: ist die Dachneigung bei 1 Vollgeschoss mit 45-55 ° und bei 2 Vollgeschossen mit 28-33° auszubilden.

Dachgaube: Zulässig sind ausschließlich Dachgauben in Form eines Satteldaches.

Dacheindeckung der Hauptgebäude SO FH 1 und FH 2: Die Dachflächen der Hauptgebäude sind ausschließlich als harte Dächer mit Dachsteinen im rot, braunen oder anthrazitfarbenden Farbspektrum auszuführen.

Dachüberstände
Traufe: Der Dachüberstand des Hauptdaches darf bis Außenkante Rinne max. 90 cm betragen.
Traufe: Die Dachüberstände der Gauben müssen mindestens 20 cm kürzer sein als die Dachüberstände der Hauptdächer
Ortgang: Der Überstand bis Außenkante Dachhaut darf max. 40 cm betragen.

Carports, Garagen, Nebengebäude
Für die Carports ggf. mit Anbauschuppen sind zusätzlich zu den für die Hauptgebäude zulässigen Dachformen Flachdächer zulässig. Die Farbe des Carports hat die Farbgestaltung des Haupthauses aufzunehmen.

Fassaden
Die Außenwände sind als Holzfassaden mit einer deckenden Farbgestaltung auszuführen. Die Verwendung von hoch glänzenden bzw. reflektierenden Baustoffe (ausgenommen Glas) zur Fassadengestaltung ist nicht zulässig. Sichtbare Rollladenkästen sind nicht zulässig.

Einfriedungen
Zur Straße hin ist ausschließlich eine Einfriedung mit Natursteinen (max. Höhe 0,90 m), durch eine Bepflanzung (max. Höhe 1,20 m) bzw. durch die Anlage einer Laubholzhecke bis max. 1,20 m Höhe zulässig. An den übrigen Grundstücksgrenzen sind Laubholzhecken bis zu 1,8 m zulässig. Die Errichtung von Drahtzäunen ist bis zu einer max. Höhe bis 1,25 m über Gelände und ausschließlich in Verbindung mit einer Heckenbepflanzung zulässig.

Gestaltung der unbebauten Flächen
Das Aufstellen von oberirdischen Behältern für Gas und Öl außerhalb von Gebäuden ist unzulässig.

Müllbehälter sind, soweit sie außerhalb von Gebäuden hergestellt werden, allseitig in Holzbauweise, in gleicher Farbwahl zum Hauptgebäude einzuhausen oder in Form einer Heckenpflanzung nach den Anforderungen der Festsetzung P1 einzugrünen.

Zwischen allen Grundstücksgrenzen und Stellplätzen für Pkw oder Müllbehälter oder Carports ist eine gärtnerisch angelegte Flächen von mind. 1,0 m Breite herzustellen. Sonstige nicht bebaute Grundstücksflächen sind als Gärten anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Anpflanzung von Nadelbäumen und Thuja sowie thuja-ähnliche Pflanzen ist im gesamten Plangebiet nicht zulässig.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V)
Die Beseitigung von Bäumen, die entsprechend § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt sind sowie alle Handlungen die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigungen führen können, sind verboten. Bei geplanten Eingriffen in den den gesetzlich geschützten Baumbestand ist eine behördliche Genehmigung beim Landkreis V-R schriftlich, unter Angaben von Gründen sowie Aussagen zur Ausgleichspflanzung, zu beantragen. Der erforderliche Ersatz richtet sich nach Baumschutzkompensationserlass.

HINWEISE

Bodendenkmale
Sollten während Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Endecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Pflanzliste - empfohlende Baumarten

empfohlende Baumarten	
Spitzahorn	Acer platanoides
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Feldahorn	Acer campestre
Rotbuche	Fagus sylvatica
Stieleiche	Quercus robur
Kornelkirsche	Cornus mas
Pyramiden Hainbuche	Carpinus betulus 'Fastigiata'
Traubenkirsche	Prunus padus

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretersitzung vom 05.05.2014. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang in der Zeit vom 12.06.2014 bis 27.06.2014 erfolgt.

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und § 17 Landesplanungsgesetz beteiligt worden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 23.06.2014 bis zum 25.07.2014 durchgeführt worden.

4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist im Schreiben vom 26.06.2014 erfolgt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr.18 mit der Begründung inklusive Umweltbericht und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 27.10.2014 bis zum 28.11.2014 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Aushang in der Zeit vom 09.10.2014 bis 24.10.2014 ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

6. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom 15.10.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Mit Schreiben vom 10.12.2015 wurde der Landkreis Vorpommer-Rügen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut, eingeschränkt beteiligt.

7. Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 11.07.2016 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Fuhlendorf, 14.07.2016 — Ort, Datum — Siegel — Bürgermeister

8. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 am 01.07.2015 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerrichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALK) im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Gramkow, 01.07.2015 — Ort, Datum — Siegel — ÖbVI

9. Der Bebauungsplan Nr.18, bestehend aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen, wurde am 06.07.2015 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.07.2015 gebilligt.

Fuhlendorf, 14.07.2016 — Ort, Datum — Siegel — Bürgermeister

10. Aufgrund einer fehlerhaften Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB haben der Bebauungsplan Nr.18 mit der Begründung inklusive Umweltbericht und diewesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 14.12.2015 bis zum 25.01.2016 während der Dienst- und Öffnungszeiten wiederholt öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Aushang in der Zeit vom 02.12.2015 bis 20.12.2015 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

11. Der Satzungsbeschluss vom 06.07.2015 wurde am 11.07.2016 von der Gemeindevertretung aufgehoben und der Bebauungsplan Nr.18, bestehend aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.07.2016 gebilligt.

Fuhlendorf, 14.07.2016 — Ort, Datum — Siegel — Bürgermeister

12. Der Bebauungsplan Nr.18, bestehend aus der Planzeichnung, den Textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften wird hiermit ausgefertigt.

Fuhlendorf, 14.07.2016 — Ort, Datum — Siegel — Bürgermeister

13. Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 18 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind ortsüblich durch Aushang bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung Formvorschriften von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist mit Ablauf des 31.12.2016 in Kraft getreten.

Fuhlendorf, 03.01.2017 — Ort, Datum — Siegel — Bürgermeister

GEMEINDE FUHLENDORF

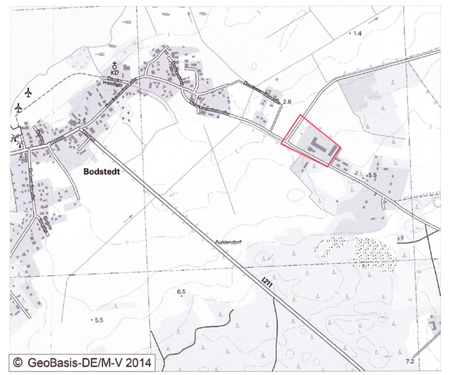

PROJEKTNAME
Gemeinde Fuhlendorf
Bebauungsplan Nr. 18 "Ferienhausgebiet Bodensfelde"

PLANBEZEICHNUNG		PLANNUMMER	
Satzungsfassung		1.0	
MASSSTAB	DATUM	BEARBEITUNG	GEPRÜFT
1 : 500	17.05.2016	Fiddecke	Wagner

AUFTRAGGEBER
Gemeinde Fuhlendorf, vertreten durch Herrn Bürgermeister Groth
über Amt Barth
Teergang 2
18356 Barth

PLANVERFASSER
wagner Planungsgesellschaft
Stadtentwicklung . Tourismus . Projektmanagement
Fischerbruch 8
18055 Rostock
Tel.: 0381 | 377069-40
Fax: 0381 | 377069-49
info@wagner-planungsgesellschaft.de
www.wagner-planungsgesellschaft.de